Stadt Voerde (Niederrhein)

Sachverhalt:

Das Ministerium für Schule und Bildung hat für den Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab dem 11. Januar 2021 ausgesetzt wird. In allen Schulen und Schulformen wird der Unterricht ab Montag, den 11. Januar 2021, grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen als Distanzunterricht erteilt.

Seit dem 22. Februar 2021 wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Die Angebote des Offenen Ganztags wurden bisher hingegen noch nicht regelhaft aufgenommen.

Im Gegensatz zur OGS standen und stehen die Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege zum Zeitpunkt der Fertigung der Vorlage allen Kindern eingeschränkt zur Verfügung. Viele Eltern sind darüber hinaus dem Appell des Familienministers, die Angebote in der Kita nicht zu nutzen, gefolgt.

Daher soll auf die Erhebung der Elternbeiträge von Mai bis Juni 2021 von allen Beitragspflichtigen verzichtet werden. Die Elternbeitragssatzungen eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Pandemiebetriebes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu erlangen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Ratsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht zu schaffen.

Das Land NRW hat sich bisher noch nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, die Elternbeiträge landesweit auszusetzen und sich an den Einnahmeausfällen zu beteiligen. Presseberichten zufolge hat der Minister für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen, die Elternbeiträge für die KiTa und OGS für die Monate Mai und Juni nicht zu erheben. Über diese Entlastung der Familien bei den Elternbeiträgen muss noch mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten werden. Die Stadt Voerde muss daher zum Stand der Fertigung dieser Vorlage die Einnahmeausfälle zunächst vollständig übernehmen. Dieses Vorgehen entspricht in Erwartung mindestens der Beibehaltung der vom Land getroffenen Angebote für Mai und Juni der Praxis vieler anderer Kommunen und Kreise.

Wenn man die Sollstellungen für die Monate Mai und Juni 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 222.000 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben)	82.000 Euro
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)	140.000 Euro

Im Zuge der erwarteten endgültigen Entscheidung des Landes ist mit einer finanziellen Kompensation der Hälfte dieser Einnahmeausfälle zu rechnen.

Die Elternbeitragserhebung für den Monat Juni 2021 wird ausgesetzt und die im Mai 2021 bereits eingezogenen Beiträge werden im Monat Juli 2021 verrechnet.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

Haarmann

Ratsmitglied

Hülser